

gen, denen er zur Unterhaltszahlung hätte verpflichtet werden können, den wegfallenden Unterhalt zu ersetzen. Diese Verpflichtung besteht auch zugunsten des zum Zeitpunkt der Verletzung Gezeugten jedoch noch nicht Geborenen.

(3) Bei einer Verletzung mit tödlichem Ausgang hat der Ersatzpflichtige außerdem die Bestattungskosten zu tragen.

## § 2

### Rentenzahlung

Der Ersatzpflichtige hat den gemäß § 1 Absätzen 1 und 2 zu leistenden Schadenersatz, ausgenommen die Kosten zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und für entstandenen Sachschaden, in Form einer Rente zu gewähren.

## § 3

### Höchstbeträge und Anrechnung

(1) Der Ersatzpflichtige haftet:

- a) im Falle der Verletzung eines Menschen bis zu einem Rentenbetrag von 20 000 DM jährlich;
- b) im Falle der Beschädigung einer Sache bis zur Höhe des Zeitwertes der beschädigten Sache.

(2) Leistungen, die der Verletzte oder die unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen aus Mitteln der Sozialversicherung oder aus der zusätzlichen staatlichen Rentenversorgung erhalten, werden auf die Entschädigung angerechnet. Eingeschlossen sind hierbei auch die Leistungen der Sozialversicherung im Todesfall.

## § 4

### Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche, die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen nach § 9 des Atomenergiewerkschadensgesetzes und nach dieser Verordnung zustehen, beträgt 2 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Verletzte bzw. dessen Hinterbliebene Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange über den Schadenersatz zwischen dem Ersatzpflichtigen und den Berechtigten Verhandlungen geführt werden.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen über die Verjährung werden im übrigen davon nicht berührt.

## § 5

### Verhältnis zu anderen Schadenersatzregelungen

Die Bestimmungen des § 9 des Atomenergiewerkschadensgesetzes und dieser Verordnung schließen eine weitergehende Schadenersatzpflicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen nicht aus.

## § 6

### Verfahrensregelung

Bestand zur Zeit der Verursachung des Schadens zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Geschädigten ein Arbeitsverhältnis, so entscheiden in Streitfällen über den Schadenersatz nach § 9 des Atomenergiewerkschadensgesetzes die Arbeitsgerichte, in allen anderen Fällen sind die Zivilgerichte zuständig.

## § 7

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Leiter des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter des Amtes  
für Kernforschung und  
Kerntechnik

St o p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Dr. W i n d e  
Kommissarischer Leiter

## Verordnung

### über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten.

Vom 28. März 1962

## § 1

(1) Der § 6 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten (GBl. I S. 496) erhält folgende Fassung:

„Wer dieser Verordnung oder einer zu dieser Verordnung erlassenen Durchführungsbestimmung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 10 oder 11 des Atomenergiewerkschadensgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 47) bestraft.“

(2) Der § 7 der Verordnung vom 1. Juni 1956 über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1962

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Leiter des Amtes  
für Kernforschung und  
Kerntechnik

St o p h  
Stellvertreter  
des Vorsitzenden  
des Ministerrates

I. V.: Dr. W i n d e  
Kommissarischer Leiter

## Verordnung

### über die Durchführung von Strafverfahren durch die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

— Zoll- und Devisenstrafverfahrensordnung —

Vom 28. März 1962

Im Interesse einer einheitlichen und straffen Regelung der Strafverfahren, die die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen hat, wird auf Grund des § 17 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42) folgendes verordnet:

## § 1

(1) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik hat strafbare Handlungen im Sinne des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I S. 42), des Devisengesetzes vom 8. Februar 1956 (GBl. I S. 321) und anderer zum Schutze der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie den Waren-, Devisen- oder